



Infos zur Ausbildungsförderung/BAföG



Frau Stuke/Herr Borchardt

Persönliche oder telefonische Beratung gibt es beim

**Landkreis Celle
Jugendamt
Ausbildungsförderung/BAföG
Trift 26
29211 Celle**

**montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**Ihre Ansprechpartner sind:
Thomas Borchardt (Buchstabenrate A-K)
05141-9164305
Thomas.Borchardt@LKCELLE.de
und
Monika Stuke (Buchstabenrate L-Z)
05141-9164308
Monika.Stuke@LKCELLE.de**

Wer erhält Leistungen?

Mit dem BAföG werden in der Regel Erstausbildungen an allgemein- und berufsbildende Schulen (Ab Klasse 10), an Kollegs, Akademien und Hochschulen gefördert.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG hängt davon ab, ob die Ausbildung förderungsfähig ist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Schüler-BAföG wird dabei als Zuschuss geleistet und muss nicht zurückgezahlt werden.

Ein Anspruch besteht frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Für die Bearbeitung zuständig ist in der Regel das Amt für Ausbildungsförderung am ständigen Wohnsitz der Eltern. Bei Studierenden ist das Studentenvolk der Hochschule zuständig, an der diese eingeschrieben sind.

Die Antragsformblätter können beim Amt für Ausbildungsförderung abgeholt oder unter www.bafög.de heruntergeladen werden. Eine elektronische Antragstellung mittels eID oder De-Mail ist von dort ebenfalls möglich.

In welcher Höhe wird BAföG gezahlt?

Wie viel BAföG gezahlt wird, hängt von der jeweiligen Ausbildung sowie von den finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden sowie deren Eltern ab.

Lassen Sie sich hierzu individuell beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beraten.

Darf ich nebenbei jobben?

Ohne Anrechnung auf das BAföG können monatlich bis zu 450,00 € brutto hinzuverdient werden. Für Ausbildungs- und Praktikumsvergütungen sowie selbständige Tätigkeiten gelten andere gesetzliche Regelungen.

Die Beantwortung dieser Fragen dient lediglich der ersten Information. Ein Rechtsanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten. Sie sollten die ausführliche Beratung vor Ort in Anspruch nehmen.